



**Kantonales Sozialamt Graubünden**  
**Uffizi dal servetsch social chantunal dal Grischun**  
**Ufficio del servizio sociale cantonale dei Grigioni**

---

# **Merkblatt**

# **Motorfahrzeug und Sozialhilfe**

## Inhaltsverzeichnis

<b>Gesetzliche Grundlagen</b> .....	<b>3</b>
<b>Rechtssprechung (Auswahl)</b> .....	<b>3</b>
<b>Weitere Grundlagen</b> .....	<b>4</b>
<b>1. Grundsätze</b> .....	<b>5</b>
<b>2. Aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen auf ein Motorfahrzeug angewiesen</b> .....	<b>6</b>
2.1 Grundsatz berufliche Gründe.....	6
2.2 Grundsatz gesundheitliche Gründe .....	6
<b>3. Aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen nicht auf ein Motorfahrzeug angewiesen</b> .....	<b>7</b>
3.1 Motorfahrzeug im Eigentum der unterstützten Person .....	7
3.2 Motorfahrzeug zur Benutzung im Besitz der unterstützten Person; Eigentümer = Drittperson.....	8
<b>4. Gelegentliches Benutzen eines Motorfahrzeuges</b> .....	<b>8</b>
<b>5. Finanzielles</b> .....	<b>8</b>
5.1 Vermögenswert .....	8
5.2 Betriebskosten.....	9
5.3 Leasingraten.....	10

### Kontakt

Kantonales Sozialamt Graubünden  
 Gürtelstrasse 89  
 7001 Chur

Tel. 081 257 26 54

Fax 081 257 21 48

E-mail: [info@soa.gr.ch](mailto:info@soa.gr.ch)

Internet: <http://www.soa.gr.ch>

## Gesetzliche Grundlagen

- Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger (Kantonales Unterstützungsgesetz; BR 546.250)
- Ausführungsbestimmungen zum kantonalen Unterstützungsgesetz (BR 546.270)

## Rechtssprechung (Auswahl)

- Urteile Bundesgericht vom 14. November 1994 (5P.336/1994), vom 1. Juni 2006 (2P.16/2006; in französischer Sprache) und vom 13. Oktober 2000 (2P.127/2000)
- Entscheid vom Kanton Aargau vom 26. August 2004, BE.200400177-K4 (E. 2c: unzulässige Weisung und Kürzung bezüglich Abgabe von Autoschildern, wenn das Auto für eine Nebenerwerbstätigkeit notwendig ist)
- Urteil Verwaltungsgericht Kanton Aargau vom 9. April 2008 (WBE.2007.395; Berücksichtigung Betriebskosten bei einem von Dritten zur Verfügung gestellten Auto)
- Urteil Verwaltungsgericht Kanton Freiburg vom 18. Dezember 2008 (3A 06 148)
- Urteil Verwaltungsgericht Kanton Graubünden vom 24. Juli 2009 (U 09 42)
- Urteil Verwaltungsgericht Kanton Graubünden vom 30. August 2011 (U 11 44)
- Entscheid Regierungsrat Kanton Obwalden vom 30. Oktober 2001 (OWVGE XV N. 20; Berücksichtigung Betriebskosten Auto als situationsbedingten Leistungen)
- Urteil Kanton Solothurn vom 4. Juni 2002, 00115651 (E. 4: keine Notwendigkeit für ein Auto, um Kinder in die Schule zu führen)
- Urteil Verwaltungsgericht Kanton Solothurn vom 11. Februar 2003, VWBES.2002.270 (E. 3-5: kein Nachweis der Notwendigkeit)
- Entscheid des Regierungsrates Kanton Solothurn vom 18. Juni 2003 (GER 2002 Nr. 7)
- Urteil Verwaltungsgericht Kanton Solothurn vom 13. Oktober 2003, VWBES.2003.237 (E. 2 und 4: Anrechnung von Einnahmen in der Höhe der Betriebskosten, wenn das Auto Dritten gehört und unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird)
- Urteil Verwaltungsgericht Kanton Zürich vom 23. April 2007 (VB.2007.00112; E. 4.1: ungenügender Nachweis der beruflichen oder gesundheitlichen Gründe)
- Urteil Verwaltungsgericht Kanton Zürich vom 12. Mai 2009 (VB.2009.00217; E. 4 und 5: Transport der Tochter mit dem Auto zu Therapien, Arztbesuchen und Schule)
- Urteil Verwaltungsgericht Kanton Zürich vom 19. November 2009 (VB.2009.00563; E. 2: Schilder eines Autos zu hinterlegen oder Auto zu verkaufen)

Weitere zahlreiche Entscheide können auf den Internetseiten der kantonalen Verwaltungsgerichte oder auf <http://sozialhilferecht.weblaw.ch> abgerufen werden.

Bei der Konsultation der ausserkantonalen Rechtssprechung sind bei der Beurteilung der Urteile jeweils die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen des betroffenen Kantons unbedingt zu berücksichtigen.

## Weitere Grundlagen

- SKOS-Richtlinien
  - A.4-2: Freiwillige Leistungen Dritter,
  - C.1-4: Erwerbskosten und Auslagen für nicht lohnmässig honorierte Leistungen
  - G.3-4 f.: Einbezug freiwilliger Leistungen Dritter
  - E.2-1: Vermögen

## 1. Grundsätze

Im Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL; SKOS-Richtlinien Kapitel B.2) sind die Kosten für den öffentlichen Nahverkehr, das Halbtaxabonnement und den Unterhalt von Fahrrad und Mofa inbegriffen. Diese Aufwendungen garantieren grundsätzlich die Mobilität der unterstützten Person.

Eine Person, die öffentlich unterstützt wird, darf ein Motorfahrzeug nur zu Eigentum haben, besitzen und benutzen, wenn sie aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen darauf angewiesen ist. Der Anspruch für diese finanzielle Abgeltung muss mit dem Gesuch um öffentliche Unterstützung begründet eingereicht werden. Werden gesundheitliche oder berufliche Gründe von der Gemeinde anerkannt, so gelten insbesondere die Ausführungen in den Ziffern 2 und 5 in diesem Merkblatt.

Sind keine gesundheitlichen oder beruflichen Gründe gegeben, wird nach vorheriger schriftlicher Information das Budget der unterstützten Person angepasst. Es sind insbesondere die Ausführungen in den Ziffern 3 und 5 in diesem Merkblatt zu beachten. In diesem Fall wird der Grundsatz verletzt, dass Sozialhilfeleistungen bestimmungsgemäss zu verwenden sind. Die Person erhält somit eine um die mit dem Auto verbundenen Kosten reduzierte Sozialhilfeleistung.

Sozialhilferechtlich wird ein Motorfahrzeug, das sich im Eigentum der unterstützten Person befindet, zum Verkehrswert dem anrechenbaren Vermögen zugeordnet. In Übereinstimmung mit dem Subsidiaritätsgrundsatz und wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, ist dieses Vermögen zu verwerten. Für die weiteren Ausführungen zu diesem Thema (Voraussetzungen für die Verwertung, Vermögensfreibetrag etc.) wird auf die SKOS-Richtlinien Kapitel E.2 verwiesen.

Alle Auflagen, angedrohten Sanktionen und/oder Kürzungen sind durch die Sozialbehörde in schriftlicher Form zu verfügen. Die betroffene Person muss genau wissen, was von ihr verlangt wird und welche Sanktionen und/oder Kürzungen sie bei Nichtbefolgung zu erwarten hat. Auch die konkrete Sanktion und Kürzung muss verfügt werden. Eine Sanktion und/oder Kürzung ist in jedem Fall zu befristen. Einer allfälligen Verlängerung hat eine Neuurteilung des Sachverhalts voranzugehen. Die betroffene Person kann durch Erfüllen der Auflagen auf die Aufhebung der Sanktion bzw. auf Einstellung der Kürzung hinwirken.

Trotz dem Grundsatz, den Präzisierungen, den Ausnahmen und Spezialfällen, lässt sich nicht jeder erdenkliche Fall mit diesem Merkblatt erfassen und beschreiben. Jeder Einzelfall ist konkret zu prüfen.

## 2. Aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen auf ein Motorfahrzeug angewiesen

An den Nachweis (aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen auf ein Motorfahrzeug angewiesen zu sein) sind hohe Anforderungen zu stellen. Für die Feststellung des Sachverhalts und um den Nachweis zu erbringen, können insbesondere ein Arztzeugnis oder eine Bestätigung des Arbeitgebers hilfreich sein. Es gilt zu beachten, dass auch ein Arztzeugnis oder eine Bestätigung des Arbeitgebers keinen rechtsgültigen Anspruch auf die Übernahme der Betriebskosten gewährt. Die Feststellung des Sachverhalts (→ Beweiswürdigung) und der Entscheidung liegen immer bei der Sozialhilfebehörde. Erachtet die Sozialhilfebehörde den Beweis (Arztzeugnis, Bestätigung des Arbeitgebers) als ungenügend, kann sie weitere Informationen/Unterlagen verlangen. Weigert sich die Person, dieser Aufforderung nachzukommen, kann das Gesuch um Übernahme der Betriebskosten abgelehnt werden (→ Verletzung der Mitwirkungspflicht) bzw. ist davon auszugehen, dass sie nicht aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen auf ein Motorfahrzeug angewiesen ist. Für die Konsequenzen kann auf die Ausführungen in Ziffer 3 verwiesen werden.

Ist die unterstützte Person mit dem Entscheid der Sozialhilfebehörde nicht einverstanden, kann sie den Rechtsweg beschreiten.

### 2.1 Grundsatz berufliche Gründe

Eine Person ist aus beruflichen Gründen auf ein Motorfahrzeug angewiesen, wenn der Arbeitsort aufgrund des Wohnortes oder der Arbeitszeiten (z.B. unregelmässig, Schichtbetrieb) nicht *in zumutbarer Weise* mit dem öffentlichen Verkehrsmittel oder innert nützlicher Zeit erreicht werden kann.

Kann der Arbeitsort zwar mit dem öffentlichen Verkehrsmittel erreicht werden, aber ein Arbeitsweg übersteigt die Dauer von zwei Stunden Fahrzeit (je für den Hin- und Rückweg)<sup>1</sup>, dann ist der Grundsatz (aus beruflichen Gründen auf ein Motorfahrzeug angewiesen) ebenfalls erfüllt.

### 2.2 Grundsatz gesundheitliche Gründe

Eine Person ist beispielsweise aus gesundheitlichen Gründen auf ein Motorfahrzeug angewiesen, wenn die medizinisch erforderliche Versorgung nur mit Benützung eines Motorfahrzeuges gewährleistet werden kann. Es ist in jedem Fall zu prüfen, ob die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels zumutbar ist oder nicht. Gründe, die der blossen Erleichterung des Tagesablaufs dienen, genügen in keinem Fall, um die Unzumutbarkeit zu begründen.

---

<sup>1</sup> entspricht dem Richtwert, der durch das RAV angewendet wird (Art. 16. AVIG; SR 837)

### **3. Aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen nicht auf ein Motorfahrzeug angewiesen**

Es gilt grundsätzlich zwei Kategorien zu unterscheiden:

#### **3.1 Motorfahrzeug im Eigentum der unterstützten Person**

Eine unterstützte Person hat ein Motorfahrzeug zu Eigentum und ist nicht aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen auf ein Motorfahrzeug angewiesen.

In diesem Fall ist das Motorfahrzeug zu verkaufen oder die Nummernschilder sind beim Strassenverkehrsamt zu deponieren. Weigert sich die Person, dies zu tun, werden der Verkehrswert oder die Betriebskosten im Budget entsprechend berücksichtigt. Wenn der Verkehrswert, unter Berücksichtigung der übrigen Vermögenswerte, unterhalb der Vermögensfreibetragsgrenze liegt, kann auf den Verkauf des Motorfahrzeuges verzichtet werden.

Bis nachweislich das Motorfahrzeug verkauft oder das Nummernschild hinterlegt ist, gilt für die Berechnung des Budgets Folgendes:

Nach vorheriger schriftlicher Information wird das Budget der unterstützten Person ab dem Folgemonat um den Wert der Aufwendungen angepasst. Da im Zusammenhang mit der Hinterlegung der Nummernschilder keine vertraglichen Aspekte zu berücksichtigen sind, ist die kurze Fristansetzung (mindestens zwei Wochen bzw. Berücksichtigung im Budget ab Folgemonat) vertretbar. Entsprechend den Ausführungen im nachfolgenden Kapitel 5 werden maximal Fr. 400.00 pro Monat berücksichtigt und vom Unterstützungsbetrag abgezogen. Die Person erhält somit eine um die mit dem Auto verbundenen Kosten reduzierte Sozialhilfeleistung.

Das Motorfahrzeug wird zum Verkehrswert dem anrechenbaren Vermögen zugeordnet (vgl. SKOS-Richtlinien, Kapitel E.2).

Für den Nachweis, dass die Nummernschilder hinterlegt sind, ist der Gemeinde die entsprechende Quittung des Strassenverkehrsamtes im Original vorzulegen. Die Gemeinde ist sodann verpflichtet, in regelmässigen Abständen (z.B. im Zusammenhang mit der Verlängerung/Neubeurteilung der Unterstützung) zu prüfen, ob das Nummernschild nach wie vor hinterlegt ist und auch kein anderes Nummernschild gelöst wurde.

Bei einem Verkauf des Motorfahrzeuges ist durch die Gemeinde zu prüfen, ob es sich um einen echten oder um einen Gefälligkeitsverkauf handelt. Handelt es sich lediglich um einen Gefälligkeitsverkauf, gelten die Ausführungen gemäss Ziffer 3.2. Anfragen zum Vor- und Nachhalter können ans Bundesamt für Strassen ([www.astra.admin.ch](http://www.astra.admin.ch)) gerichtet werden. Anfragen sind zu begründen und schriftlich oder per Fax einzureichen: Bundesamt für Strassen ASTRA, Mühlestrasse 2, Ittigen, 3003 Bern; Tel. 031 324 29 30, Fax 031 324 29 19.

### **3.2 Motorfahrzeug zur Benutzung im Besitz der unterstützten Person; Eigentümer = Drittperson**

Eine unterstützte Person ist nicht aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen auf ein Motorfahrzeug angewiesen, besitzt oder benutzt aber eines und die Kosten für den Betrieb und Unterhalt des Fahrzeuges werden von Dritten übernommen:

Das Subsidiaritätsprinzip der öffentlichen Sozialhilfe gilt auch gegenüber freiwilligen (zweckgebundenen) Leistungen Dritter, weshalb diese Zuwendungen beim Budget als Einkommen zu berücksichtigen sind.

Entsprechend den Ausführungen im nachfolgenden Abschnitt 5.2 werden maximal Fr. 400.– pro Monat als Zuwendungen bei den Einnahmen eingesetzt.

## **4. Gelegentliches Benutzen eines Motorfahrzeuges**

Das Fahrzeug steht im Eigentum und Besitz eines Dritten, wird mehrheitlich von diesem benutzt und von der unterstützten Person nur gelegentlich gefahren. Das gelegentliche Benützen eines fremden Autos stellt keine unzweckmässige Verwendung von Sozialhilfegeldern dar. Der zu leistenden Entschädigung stehen unter Umständen geringere Aufwendungen für den öffentlichen Verkehr gegenüber. In diesem Fall sind keine Anpassungen im Budget notwendig und es sind keine Leistungskürzungen vorzunehmen. Ob die konkrete Benützung als „gelegentlich“ qualifiziert werden kann, muss die Prüfung im Einzelfall ergeben. Neben der Befragung der unterstützten Person sind der Standort des Fahrzeugs über Nacht, Mietkosten für einen Parkplatz, Rechnungsadressat, Quittungen etc. Indizien für die Beurteilung.

## **5. Finanzielles**

### **5.1 Vermögenswert**

Das Motorfahrzeug wird zum Verkehrswert dem übrigen Vermögen zugeordnet. Als Bewertungsmöglichkeiten gibt es die abstrakten ([www.eurotaxglass.ch](http://www.eurotaxglass.ch); [www.comparis.ch](http://www.comparis.ch); [www.fahrzeugmarkt.ch](http://www.fahrzeugmarkt.ch)) oder die individuellen und exakten Bewertungsmethoden durch den tcs oder einen Autohändler. Wegen der Unabhängigkeit wird die Bewertung durch den tcs empfohlen. Liegt der geschätzte Wert des Fahrzeuges (unter Berücksichtigung der übrigen Vermögenswerte) unter der SKOS-Vermögensfreigrenze, bleibt der Wert des Motorfahrzeuges für die Berechnung des Unterstützungsbudgets bedeutungslos. Die Höhe des Vermögenswerts hat jedoch keinen Einfluss auf die Berücksichtigung der Betriebskosten im Unterstützungsbudget. Das bedeutet, dass auch bei einem Motorfahrzeug mit einem geringen Vermögenswert entsprechende Betriebskosten berücksichtigt werden.

## 5.2 Betriebskosten

Ist eine unterstützte Person aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen auf ein Motorfahrzeug angewiesen, sind die entsprechenden Kosten als Erwerbsunkosten ins Unterstützungsbudget aufzunehmen.

Wichtig: Die Kosten für in der Freizeit gefahrene Kilometer werden nicht separat entschädigt. Diese sind bereits im Grundbedarf für den Lebensunterhalt enthalten.

Anrechenbare Kosten: Ist jemand aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen auf das Motorfahrzeug angewiesen, werden bei den Ausgaben pro gefahrenen Kilometer 65 Rappen bzw. maximal Fr. 400.– pro Monat im Budget berücksichtigt.

Ist jemand aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen auf das Motorrad angewiesen, werden bei einem Motorrad bis 125 cm<sup>3</sup> Hubraum bei den Ausgaben pro gefahrenen Kilometer 30 Rappen bzw. maximal Fr. 150.– pro Monat und bei einem Motorrad ab 125 cm<sup>3</sup> Hubraum bei den Ausgaben pro gefahrenen Kilometer 40 Rappen bzw. maximal Fr. 250.– pro Monat im Budget berücksichtigt.

Wichtig: Gemäss den SKOS-Richtlinien (Kapitel B.2) sind die Kosten für den Unterhalt eines Motorfahrads (Mofa) im Grundbedarf für den Lebensunterhalt bereits berücksichtigt. Die Kosten für den Betrieb und Unterhalt eines Mofas können, auch wenn eine Person aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen auf das Mofa angewiesen ist, nicht zusätzlich als situationsbedingte Leistungen im Budget berücksichtigt werden. Auch im umgekehrten Fall (wenn eine Person ein Mofa besitzt oder regelmässig benutzt, obwohl sie weder aus beruflichen noch aus gesundheitlichen Gründen darauf angewiesen ist, bleibt dies beim Budget unberücksichtigt) wird der Grundbedarf für den Lebensunterhalt nicht angepasst.

Die Entschädigung umfasst sämtliche Kosten im Zusammenhang mit einem Motorfahrzeug. Zum Beispiel:

- Treibstoff
- Versicherungen
- Verkehrssteuern
- Amortisation
- Service
- Reparaturen
- Abgaswartung
- Parkplatz
- Vignetten

Die Fälligkeit der Versicherungen und Verkehrssteuern können das monatliche Budget stark belasten. In der Praxis ist folgende Lösung denkbar (nur in jenen Fällen, in welchen Person aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen auf das Motorfahrzeug angewiesen ist): die Auslagen für den Betrieb und Unterhalt des Motorfahrzeuges werden monatlich als Ausgaben im Budget berücksichtigt und entschädigt; die Gemeinde zahlt (wegen der zu beachtenden Zahlungsfrist) die Rechnungen der Versicherung und Verkehrssteuer vorschussweise und zieht einen monatlichen Ratenbetrag von der Unterstützungsleistung ab. In gleicher Art und Weise kann auch bei anderen Rechnungen vorgegangen werden, wenn diese das monatliche Budget zu stark belasten würden.

### **5.3 Leasingraten**

Bei Leasingverträgen ist zwingend zu prüfen, ob ein frühzeitiger Ausstieg aus dem Leasingvertrag möglich und sinnvoll ist oder eine kostengünstigere Lösung gefunden werden kann. Allfällige Leasingraten werden grundsätzlich durch die Berücksichtigung der anrechenbaren Kosten im Budget bereits erfasst.

## **Kantonales Sozialamt Graubünden**

Chur, Januar 2012